

## ■ Reglement zur Sammelverwahrung Wertmetall Plus

Die GEIGER EDELMETALLE AG bietet ihren Kunden die Möglichkeit, deren Edelmetalle in einem Sammeldepot in Tresorräumen im Schweizer Inland oder im Schweizer Zollfreilager sicher zu verwahren.

### 1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen und die Preisliste findet auf die von GEIGER EDELMETALLE AG zur Sammelverwahrung übernommenen Edelmetallprodukte Anwendung. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelten sie vorrangig und ergänzend. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen Wertmetall Plus (AVB) der GEIGER EDELMETALLE AG.

### 2. Vertragsschluss und Entgegennahme

Jeder Interessent hat zwecks Aufbewahrung seiner Edelmetallbestände an die GEIGER EDELMETALLE AG einen Antrag zu stellen. Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrages und dessen Inhaltes durch GEIGER EDELMETALLE AG (mittels Auftrags- /oder Annahmestätigung oder Rechnung mit entsprechendem Vermerk) zustande. Die GEIGER EDELMETALLE AG kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Edelmetallbeständen ablehnen oder die Rücknahme von Edelmetallbeständen verlangen.

### 3. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so wird das Depot, vorbehaltlich einer sonstigen Vereinbarung, in einer Gemeinschaftsdepotbeziehung (Compte-Joint) geführt. Für Ansprüche von GEIGER EDELMETALLE AG aus dem Depotverhältnis haften alle Depotinhaber stets solidarisch.

### 4. Sammelverwahrung / Miteigentumsrecht

GEIGER EDELMETALLE AG übergibt dem Kunden nach physischer Einlieferung der Depotwerte eine Empfangsbescheinigung, welche die Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Depotwerte enthält. Ein Vermerk auf der Kaufrechnung oder dem Depotverzeichnis steht der Empfangsbestätigung gleich. GEIGER EDELMETALLE AG ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr

des Depotinhabers auswärts aufbewahren zu lassen. Ebenso ist GEIGER EDELMETALLE AG ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot Dritten zur Aufbewahrung in Sammeldepots zu übergeben oder bei Sammeldepotzentralen aufbewahren zu lassen und den Lagerort der Depotwerte jederzeit einseitig zu ändern. GEIGER EDELMETALLE AG informiert den Kunden auf dem Depotverzeichnis über den Lagerort, bei Änderung des Lagerortes erhält der Kunde ein neues Depotverzeichnis. Die Depotwerte des Kunden werden gemeinsam mit den Depotwerten Dritter verwahrt. Eine über die Aufbewahrung hinausgehende Verwaltung der Depotwerte durch GEIGER EDELMETALLE AG findet nicht statt. GEIGER EDELMETALLE AG ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung ermächtigt. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der auf seinen Namen ausgewiesenen Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Der Anteil des Depotinhabers bemisst sich nach Einheiten oder Gewicht.

### 5. Depotverzeichnis

GEIGER EDELMETALLE AG übermittelt dem Depotinhaber periodisch, in der Regel auf Jahresende, ein Depotverzeichnis. Das Depotverzeichnis gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen seinen Inhalt erhoben worden ist. Auf besonderen Wunsch des Depotinhabers erstellt GEIGER EDELMETALLE AG weitere Verzeichnisse. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für GEIGER EDELMETALLE AG nicht verbindlich.

### 6. Auslieferung / Übertragung / Aussonderung

Der Depotinhaber kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei GEIGER EDELMETALLE AG in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte von GEIGER EDELMETALLE AG, sowie besondere vertragliche Abmachungen. Für alle durch GEIGER EDELMETALLE AG sammelverwahrten Edelmetalle findet im Insolvenzfall eine Aussonderung zugunsten der Depotinhaber statt, sodass die versammelten Edelmetalle nicht in die Konkursmasse fallen. Bei der Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Der Kunde hat für alle durch GEIGER EDELMETALLE AG verwalteten Edelmetalle ein Recht auf Aussonderung in Höhe seines Miteigentumsanteils. Der Kunde ermächtigt hiermit GEIGER EDELMETALLE AG, dieses in seinem Auftrag auszuüben.

METALLE AG in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte von GEIGER EDELMETALLE AG, sowie besondere vertragliche Abmachungen. Für alle durch GEIGER EDELMETALLE AG sammelverwahrten Edelmetalle findet im Insolvenzfall eine Aussonderung zugunsten der Depotinhaber statt, sodass die versammelten Edelmetalle nicht in die Konkursmasse fallen. Bei der Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Der Kunde hat für alle durch GEIGER EDELMETALLE AG verwalteten Edelmetalle ein Recht auf Aussonderung in Höhe seines Miteigentumsanteils. Der Kunde ermächtigt hiermit GEIGER EDELMETALLE AG, dieses in seinem Auftrag auszuüben.

### 7. Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ist unbestimmt. Er erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers. Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung entweder GEIGER EDELMETALLE AG den Verkauf seiner Depotwerte zum aktuellen Handelskurs anbieten oder die Auslieferung der Depotwerte an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen. In letzterem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zulasten des Kunden. Löst die GEIGER EDELMETALLE AG den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die GEIGER EDELMETALLE AG berechtigt, die Depotwerte an die zuletzt bekannte Adresse zu senden.

### 8. Depotgebühren, Auslagensatz sowie Steuern und Abgaben

Kostensatz für die Sammelverwahrung in inländischen Tresorräumen: 0,35% vom Depotwert pro Halbjahr Kostensatz für die Sammelverwahrung im Zollfreilager:

0,50% im Halbjahr. Der Kostensatz für die Sammelverwahrung berechnet sich zu Anschaffungskosten der Depotwerte am Stichtagskurs 30.06. / 31.12. für das vergangene Halbjahr. Die Grösse des Depotbestandes errechnet sich aus dem Durchschnitt der Depotbestände zum jeweils 1. Handelstag der Monate des vergangenen Halbjahres. Die GEIGER EDELMETALLE AG behält sich jederzeit Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung an den/die Depotinhaber vor. Für Auslagen (inkl. Lieferspesen) sowie aussergewöhnliche Bemühungen kann die GEIGER EDELMETALLE AG gesondert Rechnung stellen. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des/der Depotinhaber(s).

---

## 9. Versicherungen

GEIGER EDELMETALLE AG stellt sicher, dass die Depotwerte gegen Einbruch-

diebstahl, Raub und Feuer versichert sind. Die GEIGER EDELMETALLE AG stellt mit kaufmännischer Sorgfalt die Versicherung von Transporten und die Wertdeklaration der Transportversicherung sicher.

---

## 10. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die GEIGER EDELMETALLE AG hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht ausschliesslich für fällige Zoll- und Depotgebühren, sowie Verwaltungs-, Verwahrungs- und Logistikkosten. Die GEIGER EDELMETALLE AG ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung 2 Monate in Verzug ist. Bei der Verwertung ist die GEIGER EDELMETALLE AG zum Selbsteintritt befugt. GEIGER EDELMETALLE AG hat für ihre Ansprüche

aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen des Kunden gegenüber GEIGER EDELMETALLE AG.

---

## 11. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die GEIGER EDELMETALLE AG verpflichtet sich, die anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen zu verwahren, zu verbuchen bzw. zu verwalten. Sie haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit von GEIGER EDELMETALLE AG verursacht worden sind. GEIGER EDELMETALLE AG übernimmt keine Haftung für Schäden aus höherer Gewalt.